

Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgelegt werden sollen,

ferner feststellend, daß das Aktionsprogramm keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen hat,

1. *begrüßt* das von den Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation vorgelegte Aktionsprogramm zum hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz¹⁰, das zur Weiterentwicklung der Themen der ersten und zweiten internationalen Friedenskonferenz beitragen soll und das als eine dritte internationale Friedenskonferenz angesehen werden könnte;

2. *ermutigt*

a) die Regierungen der Niederlande und der Russischen Föderation, mit der Umsetzung des Aktionsprogramms zu beginnen;

b) alle Staaten, sich an den in dem Aktionsprogramm dargelegten Aktivitäten zu beteiligen sowie derartige Aktivitäten einzuleiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu koordinieren;

c) alle Staaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die universelle Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogramms zu gewährleisten, und dabei besonders auf die Teilnahme von Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder zu achten;

3. *ermutigt* die zuständigen Organe, Nebenorgane, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, der Völkerrechtskommission und des Sekretariats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer jeweiligen Zuständigkeit und ihres jeweiligen Haushalts, sowie andere internationale Organisationen,

a) bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihre diesbezüglichen Bemühungen zu koordinieren;

b) die Mitwirkung an den in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Aktivitäten zu erwägen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktivitäten der Organisation im Zusammenhang mit dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit dem Aktionsprogramm übereinstimmen und dementsprechende Anstrengungen zu unternehmen;

5. *beschließt*, unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

52/155. Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten sowie Artikel 13 Absatz 1 der Charta, worin die Generalversammlung aufgefordert wird, Untersuchungen zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

unter Berücksichtigung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹¹,

eingedenk dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts leiten lassen sollen,

eingedenk der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,

feststellend, daß die Festlegung und die Harmonisierung von Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnten, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird, und daß sie einen Bezugsrahmen für die Verhandlungen liefern könnten,

nach Behandlung des Unterpunkts "Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen",

1. *unterstreicht* die Bedeutung, die der Abhaltung wirksamer Verhandlungen bei der Gestaltung der internationalen Beziehungen, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten zukommt;

2. *nimmt Kenntnis* von dem in Dokument A/52/141 enthaltenen Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen sowie von den Stellungnahmen und Vorschlägen, die während der Behandlung der Frage unterbreitet wurden, namentlich auch von der Notwendigkeit, sich weiter damit zu befassen;

3. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der

¹¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen fortzusetzen;

4. *bittet* alle Staaten und in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär vor dem 1. August 1998 schriftliche Stellungnahmen und Vorschläge zu dem Inhalt des Entwurfs von Leitlinien für internationale Verhandlungen zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 2 und 4 genannten Stellungnahmen und Vorschläge zur Behandlung an die Arbeitsgruppe weiterzuleiten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt "Entwurf von Leitlinien für internationale Verhandlungen" unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

72. Plenarsitzung
15. Dezember 1997

52/156. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung¹²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹³,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so

zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neunundvierzigste Tagung¹² und spricht der Kommission ihre Anerkennung für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit aus, insbesondere für den Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge sowie für die vorläufigen Schlußfolgerungen zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, daß der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen, insbesondere zu

a) den von der Kommission in erster Lesung verabschiedeten Artikelentwürfen über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen bis zum 1. Oktober 1998 schriftlich vorzulegen;

b) den vorläufigen Schlußfolgerungen der Völkerrechtskommission zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen;

3. *empfiehlt*, daß die Völkerrechtskommission ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der in den Aussprachen in der Generalversammlung schriftlich oder mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortsetzen soll;

4. *nimmt Kenntnis* von der Bitte der Völkerrechtskommission an alle aufgrund von normativen multilateralen Verträgen eingerichteten Vertragsorgane, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den vorläufigen Schlußfolgerungen der Kommission zu den Vorbehalten bei normativen multilateralen Verträgen, namentlich Menschenrechtsverträgen, schriftlich vorzulegen, sofern sie dies wünschen, und nimmt Kenntnis von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben;

5. *bittet* die Regierungen, Stellungnahmen und Bemerkungen zu den praktischen Problemen vorzulegen, die sich durch die Staatennachfolge im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit juristischer Personen ergeben, um der Völkerrechtskommission bei der Entscheidung über ihre künftige Arbeit zu diesem Teil des Themas "Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" behilflich zu sein;

6. *erinnert* daran, wie wichtig es für die Völkerrechtskommission ist, daß ihr die Auffassungen der Regierungen zu

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10).

¹³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.